

es

Zukunft nicht ändern. Die Antragstellerin ist daher verpflichtet, mir jede Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht behalte ich mir vor, diese Bewilligung zu widerrufen, die Leistungen aus HNG-Mitteln einzustellen und überzahlte Beträge zurückzufordern.

Diese Zuwendung ist ein Vorschuß auf etwaige künftige Entschädigungsleistungen nach dem BEG bzw. dem Zweiten Änderungsgesetz zum BEG und daher mit diesen ggfs. zu verrechnen (§ 10 BEG).

/ Die anliegende Lebensbescheinigung bitte ich ausgefüllt, unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen zurückzusenden.

Außerdem bitte ich um Angabe einer Bankverbindung oder eines Postscheckkontos.

Ihrem Antrag vom 8. Juni 1966, Frau Becker eine einmalige Beihilfe zu bewilligen, damit sie einen Teil der von ihrem Sohn geleisteten Unterstützungen zurückzahlen könne, kann ich aus grundsätzlichen Erwägungen leider nicht entsprechen. Zuwendungen zum Lebensunterhalt können - ihrem Wesen und Zweck entsprechend - nur für gegenwärtige und künftige Zeiträume gewährt werden, keineswegs jedoch zur Rückzahlung von Leistungen, die auf Grund eines gesetzlich bestehenden Unterhaltsanspruchs gewährt worden sind.

Außerdem erscheint auch die Gewährung der Zuwendung ab 1. Juli 1966 im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse des Sohnes durchaus vertretbar. Im übrigen habe ich den Gesamtumständen des vorliegenden Falles bei der Bemessung der Höhe der laufenden Zuwendung Rechnung getragen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Kaphammel

Vorstehende Abschrift stimmt mit der mir in Urschrift vorgelegten Hauptschrift wörtlich überein.

Bonn., den 27. Juli 1966

Golte

Verw. Angestellte

